

§ 35 ÄAO 2015 Eintragung neuer Facharztbezeichnung in die Ärzteliste

ÄAO 2015 - Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 35.

Bei Eintragung der neuen Facharztbezeichnung in die Ärzteliste erfolgt eine Ausstellung eines neuen Diploms nur in jenen Fällen des § 34, in denen auch die Absolvierung der Facharztprüfung zur Erlangung der neuen Facharztbezeichnung vorgegeben ist.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at